

Landesjugendordnung (LJO) der DLRG-Jugend Hessen im Landesverband Hessen e. V.



in der Fassung vom 02. Mai 2015

Die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Hessen basiert auf § 7 der Satzung der DLRG Landesverband Hessen e. V. und dem Leitbild der DLRG-Jugend. Die Landesjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend Hessen bilden alle Mitglieder der DLRG im Landesverband Hessen bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend Hessen sind:
 - Leben zu retten
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
2. Die DLRG-Jugend Hessen ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt
 - sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
 - sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
 - die Mittel der DLRG-Jugend Hessen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen
3. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Hessen richten sich nach den genannten Zielen und sind im Leitbild der DLRG-Jugend festgehalten.
 - Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
 - Die DLRG-Jugend Hessen fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Landesverband Hessen e. V. verbunden

§ 3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Hessen arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend Hessen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren und ist auf das Höchstalter von 35 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter/-innen ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Wahl oder Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
4. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen auf Landesebene der DLRG-Jugend Hessen wahrnehmen.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Hessen sind:

1. Landesjugendtag (LJT)
2. Landesjugendrat (LJR)
3. Landesjugendvorstand (LJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 6 Landesjugendtag (LJT)

1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Hessen.
2. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtag sind:
 - a. Delegierte der DLRG-Jugend aus den Bezirken und Kreisverbänden
 - b. die Bezirksjugendvorsitzenden/ Kreisverbandsjugendvorsitzenden oder in Vertretung eines der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks-/ Kreisverbandsjugendvorstands
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
3. Nicht wahl- oder stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtag sind:
 - a. die Revisorinnen und Revisoren
 - b. die hauptberuflichen Mitarbeitenden der DLRG-Jugend Hessen
 - c. die Teamer der DLRG-Jugend Hessen
 - d. die Projektmanager/-innen der DLRG-Jugend Hessen
4. Die Zahl der Delegierten zu 2.a) wird auf 50 festgesetzt. Die Delegierten werden nach dem Niemeyer-Verfahren auf die Bezirke/ Kreisverbände verteilt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre laut Statistik des Landesverbandes Hessen zum 31. Dezember. des Vorjahres.
5. Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt.
6. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Hessen
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c. Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e. Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - f. Wahl des Landesjugendvorstandes
 - g. Wahl von mindestens zwei Revisorinnen und Revisoren
 - h. Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag
 - i. Wahl der Vertretenden der Jugend im Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Hessen

- j. Änderung und Verabschiedung der Landesjugendordnung
 - k. Genehmigung des Haushaltsplans
 - l. Beschlussfassung über Anträge
 - m. Einsetzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit sowie Entgegennahme ihrer Berichte
7. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendvorsitzenden/Kreisverbandsjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
 8. Parallel zum Landesjugendtag können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Hessen stattfinden.

§ 7 Landesjugendrat (LJR)

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend Hessen.
2. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a. die Bezirksjugendvorsitzenden/ Kreisverbandsjugendvorsitzenden oder in Vertretung eines der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks-/ Kreisverbandsjugendvorstands
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
3. Nicht wahl- oder stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - a. die Revisorinnen und Revisoren
 - b. die hauptberuflichen Mitarbeitenden der DLRG-Jugend Hessen
 - c. die Teamer der DLRG-Jugend Hessen
 - d. die Projektmanager/-innen der DLRG-Jugend Hessen
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die des Landesjugendtages (§7) mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Wahl des Landesjugendvorstandes
 - b. Wahl von Revisorinnen und Revisoren
 - c. Änderung und Verabschiedung der Landesjugendordnung
6. Als Aufgaben des Landesjugendrates kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisoren.
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Landesjugendvorstandsmitglieder durch Wahl einer Nachfolge mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendvorsitzenden/Kreisverbandsjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
8. Parallel zum Landesjugendrat können Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Hessen stattfinden.

§ 8 Landesjugendvorstand (LJV)

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Hessen.
2. Der Landesjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Landesjugendvorsitz
 - b. Ressortleitung für Wirtschaft und Finanzen
 - c. mindestens drei, maximal sechs stellvertretende Landesjugendvorsitzende
 - d. ein vom Landesverbandsvorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
3. Eine Besetzung des Landesjugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
 - a. der Jugendbildungsreferent und/oder die Jugendbildungsreferentin der DLRG-Jugend Hessen

- b. die Geschäftsführung der DLRG-Jugend Hessen
5. Der Landesjugendvorstand kann Arbeitsgruppen und Projekte einsetzen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Foren zu aktuellen Themen der DLRG-Jugend Hessen verantwortlich.
 6. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
 7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend Hessen nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Dieser regelt gleichzeitig die Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeitenden.
 8. Der Landesjugendvorstand ist ermächtigt, Landesjugendordnungsänderungen die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
 9. Der Landesjugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend Hessen in den Gremien des Hessischen Jugendrings.
 10. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Landesjugendvorstand eine Geschäftsführung. Diese ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Landesjugendvorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung, Weisung im Einzelfall oder durch Vollmachten.

§9 Meeting Operations (MOps)

1. Meeting Operations ist das Beratungs-, Reflexion- und Planungsgremium der DLRG-Jugend Hessen.
2. Mitglieder von Meeting Operations sind:
 - a. der Landesjugendvorstand
 - b. die Teamer der DLRG-Jugend Hessen
 - c. die Projektmanager/-innen der DLRG-Jugend Hessen
 - d. die Projektleitungen aus zum Zeitpunkt von Meeting Operations aktuellen Projekten der DLRG-Jugend Hessen
 - e. die Beauftragten der DLRG-Jugend Hessen
 - f. die Mitarbeitenden im Landesjugendbüro
3. Meeting Operations tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Aufgaben von Meeting Operations sind:
 - a. die Reflektion und Auswertung des vergangenen Veranstaltungsjahres zur Schlussfolgerung weiterer Planungen
 - b. die Bedarfserhebung und Diskussion von jugend- und gesellschaftspolitischen Themen sowie aktuellen Fragen zur Kinder- und Jugendarbeit
 - c. den Entwurf für die Veranstaltungsplanung für das kommende Veranstaltungsjahr erstellen
 - d. die Besetzung von Mitarbeitenden auf den Veranstaltungen
 - e. die Beratung und Diskussion von Konzepten, welche die Veranstaltungen der DLRG-Jugend Hessen betreffen
 - f. die Beratung und Diskussion von Materialanschaffungen
5. Mit Meeting Operations können Fortbildungen und Workshops zu aktuellen Themen oder der allgemeinen Weiterbildung der Mitarbeitenden stattfinden.

§ 10 Hauptberufliche Mitarbeitende

1. Zur Erfüllung seiner jugendpflegerischen Maßnahmen im sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Bereich stehen dem Landesjugendvorstand die hauptberuflichen Mitarbeitenden und das Landesjugendbüro zur Verfügung.

2. Das Landesjugendbüro wird durch ein im Geschäftsverteilungsplan benanntes, stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstandes verantwortlich geleitet.
3. Hauptberufliche Mitarbeitende sind Angestellte des Landesverbandes Hessen e.V. (Dienstaufsicht); die Fachaufsicht liegt bei einem im Geschäftsverteilungsplan benannten, stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendvorstandes. Ein hauptberuflich Mitarbeitender wird mit der Geschäftsführung beauftragt.
4. Der Geschäftsverteilungsplan des Landesjugendvorstandes regelt die Teilnahme an und die Mitarbeit in den Gremien der DLRG-Jugend Hessen.
5. Hauptberufliche Mitarbeitende können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren, noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

§ 11 Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Beim Landesjugendtag besteht eine Einladungsfrist von acht Wochen.
 - b. Beim Landesjugendrat besteht eine Einladungsfrist von sechs Wochen.
 - c. Beim Landesjugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.
 - d. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die, in §§ 7, 8 und 9 festgelegten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen erfolgt auf Weisung des Landesjugendvorsitzes; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 12 Anträge

1. Anträge zum Landesjugendtag müssen dem Landesjugendvorsitz vier Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Landesjugendtag beträgt die Frist eine Woche. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 7 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.
2. Anträge zum Landesjugendrat müssen dem Landesjugendvorsitz drei Wochen vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Bei einem außerordentlichen Landesjugendrat beträgt die Frist eine Woche. Anträge, die sich aus Foren gemäß § 8 Abs. 8 ergeben, gelten als fristgerecht.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Hessen sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Nachgeordnete Gliederungen

1. In den nachgeordneten Gliederungen der DLRG-Jugend Hessen besitzen die Mitglieder und die von ihnen gewählten Vertretenden das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Die Jugendordnungen der Bezirke/Kreisverbände müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirke/Kreisverbände vor Änderung ihrer Jugendordnungen

eine Abstimmung mit dem Landesjugendvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen der Bezirke/Kreisverbände werden hiervon nicht berührt.

3. Sollte ein Bezirk/Kreisverband keine eigene Jugendordnung haben, so gilt die Landesjugendordnung sinngemäß
4. Jugendjahreshauptversammlungen der Orts-/Kreisgruppen sind, sofern nicht anderweitig geregelt, bei ordnungsgemäßer Ladung grundsätzlich beschlussfähig.
5. Sollte es keine gewählten Bezirksjugendvorsitzende/Kreisverbandsjugendvorsitzende geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bezirks-/Kreisverbandsjugendtages, um Delegierte für den nächst folgenden Landesjugendtag oder eine Vertretung für den nächst folgenden Landesjugendrat zu wählen.

§ 15 Änderungen der Landesjugendordnung

Änderungsanträge zur Landesjugendordnung müssen mit der Einladung zum Landesjugendtag versandt werden.

Änderungen zur Landesjugendordnung können nur vom Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Landesverbandstag bzw. Landesverbandsrat nimmt die neue LJO auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 9 Abs. 8.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Hessen kann nur auf einem Landesjugendtag bzw. außerordentlichen Landesjugendtag unter Berücksichtigung von §§ 7, 11, 12, 13 und 17 der Landesjugendordnung beschlossen werden.

Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend Hessen oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG Landesverband Hessen e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Hessen ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessen e.V.

§ 18 Gültigkeit

Diese Landesjugendordnung ist vom 16. Landesjugendtag in Wetzlar am 2. Mai 2015 beschlossen worden.

Der Landesverband hat die aktuelle Fassung der Landesjugendordnung auf der Landestagung in Wiesbaden am 10.10.2015 zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.